



Frauen bald im Kardinalgewand? Nach dem Kirchenrecht ist der Papst frei in seiner Personalpolitik.

CORBIS/GETTY

Die katholische Kirche braucht die Frauen

Mit seiner Entscheidung, die Leitung wichtiger Amtsbereiche im Vatikan für Frauen zu öffnen, hat der Papst überrascht. Nun muss er auch den Mut haben, Laien an die Spitze der Bistümer und Frauen ins Kardinalskollegium zu berufen.
Gastkommentar von Klaus Schweinsberg

Der Unmut in der katholischen Kirche ist gross und der Schrei nach Reformen laut. Leider hat sich die Auseinandersetzung in hochemotional geführten ideologischen Grabenkämpfen festgefahren. Ob und wann hier irgendwas an Reform erreicht wird, ist offen. Das hat offenbar auch Papst Franziskus erkannt und scheint deswegen einen alternativen Weg zu gehen. Er geht Governance-Fragen an – und zwar punktuell und pragmatisch – und vermeidet es so, grundsätzlich und global Glaubensfragen diskutieren zu müssen. Ein gutes Beispiel für diese Strategie ist die Apostolische Konstitution «Praedicate Evangelium», die Franziskus am neunten Jahrestag seines Pontifikats unterzeichnet hat. Sie beschreibt auf 54 Seiten die neue Governance der römischen Kurie und öffnet römische Spitzenämter, die bisher Klerikern, meist Kardinälen, vorbehalten waren, nun plötzlich für Laien und damit für Frauen.

Allerdings ist dies bereits der zweite Schritt einer fundamentalen Governance-Reform. Erst-

mals Bewegung gab es im Jahr 2020, als Papst Franziskus und Reinhard Cardinal Marx als sein Koordinator beim päpstlichen Wirtschaftsrat (Consiglio per l'Economia) eine einschneidende Kehrtwende vollzogen haben. Waren von 2014 bis 2020 die sieben Laien in diesem Gremium allesamt männlich, so sind es heute sechs Frauen und ein Mann. Da lag es nur nahe, dass nun – als zweite Reform – auch die Spitze päpstlicher Sekretariate, Kongregationen und Dikasterien für Frauen und mithin Laien geöffnet wird.

Problemlös könnte der Papst nun auch einen Schritt weitergehen und das Kardinalsgremium (wieder) für Laien und damit auch für Frauen öffnen. Die Bestimmung, dass nur Priester in den Kardinalsrang erhoben werden können, ist sehr jung. Erst ab 1917 nennt das Kirchenrecht den Priesterstand als bindende Voraussetzung für das Kardinalat. Und erst 1962 wurde das Kirchenrecht dahingehend verschärft, dass Kardinäle zusätzlich auch die Bischofsweihe brauchen. Nach dem Kirchenrecht ist

der Papst auch heute noch grundsätzlich in seiner «Kardinalpolitik» frei und kann nach eigenem Ermessen den Purpur vergeben. Bis auf den heutigen Tag erteilt der Papst immer wieder Dispense, wenn beispielsweise angehende Kardinäle die Bischofsweihe nicht empfangen wollen, sondern lieber einfache Priester bleiben. Warum sollte er also nicht auch von der Priesterweihe dispensieren können und einfach wieder jene diesbezügliche kirchenrechtliche Norm und Praxis revitalisieren, die in den vielen Jahrhunderten bis 1917 galt?

Dass es eine Vielzahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Laienstand für das Kardinalat gibt, steht wohl ausser Zweifel. In der katholischen Kirche gibt es herausragende Frauen in den sozialen Diensten, in den Klöstern und in der Wissenschaft. Das letzte Mal, dass ein Laie als Kardinal kreiert wurde, war im Jahr 1858. Es war der Jurist Theodolfo Mertel, der erst als er bereits Kardinal war, zum Subdiakon geweiht wurde. Der berühmteste Laie im Kardinalspurpur war Ercole Consalvi, der im Jahr 1800 ohne jegliche Weihe Kardinal wurde und dann – mit nachgeholt Diakonsweihe – als Kardinalstaatssekretär sogar zur Nummer zwei im Vatikan aufstieg. Auch heute gibt es noch einen einzigen Laien im Kardinalsrang: Es ist das Oberhaupt des Malteserordens, das diesen Ehrentitel seit dem 17. Jahrhundert trägt und durch ein Breve des Papstes am 12. Juni 1888 seinen Rang als Kardinal nochmals ausdrücklich bestätigt bekam.

Nur am Rande sei daran erinnert, dass ebenfalls bis auf den heutigen Tag Laien zur Nummer eins in der katholischen Kirche aufsteigen können: Als Papst wählbar ist grundsätzlich jedes männliche, vernunftbegabte Kirchenglied. Unter Kirchenrechtlern umstritten ist nur die Frage, ob ein gewählter Laie die «plena et suprema potestas in Ecclesia», also die höchste und volle Gewalt in der Kirche, schon mit der Annahme der Wahl erhält oder erst, wenn er auch zum Bischof geweiht wurde. Bis 1917 war das Kirchengesetzbuch da ziemlich klar: Es stand eindeutig die Annahme der rechtmässigen Wahl im Vordergrund, nicht die Weihe.

Mit Doppelrolle überlastet

Auch ein vierter Schritt in Sachen Good Governance drängt sich auf, dies auf Ebene der Bistümer. Das Verhalten der Bischöfe bei der Aufarbeitung bzw. Nichtaufarbeitung von Missbrauchsfällen ist erschreckend. Die diversen Gutachten offenbaren ein gewaltiges Fürsorge- und Führungsversagen der Prälaten. Missachtung der Opfer und Missmanagement der Fälle prägen das Bild. Die Bischöfe kamen weder ihren pastoralen noch ihren administrativen Pflichten nach. Es zeigt sich überdeutlich, dass sie mit der Doppelrolle aus pastoraler Fürsorge und administrativer Führung überlastet sind und diese Kombination – grundsätzlich, nicht nur auf Missbrauchsfälle bezogen – nicht ideal ist. So beklagte sich der Generalvikar eines grossen deutschen Bistums einmal in einem Führungsseminar darüber, dass man in der katholischen Kirche nicht konsequent füh-

Im Mittelalter übten die Äbtissinnen wichtiger Klöster bereits eine Vielzahl von bischöflichen oder zumindest quasibischöflichen Rechten aus, so unter anderem die Rolle als Kirchenrichter.

ren könne, da am Ende ja sowieso immer die Brüderlichkeit und Vergebung stehen müsse.

Der Papst könnte hier schnell und einfach eine Verbesserung bewirken, indem er in den Bistümern – wie es in früheren Jahrhunderten mancherorts üblich war – konsequent die sakramentale Weihewalt (potestas ordinis) von der administrativen Leitungsgewalt (potestas iurisdictionis) trennte. Letztere kann auch von Amtsträgern ohne Priesterweihe ausgeführt werden. Viele frühere Fürstbistümer kannten faktisch eine solche Trennung; an der Spitze stand ein Bischof, nicht selten ohne entsprechende höhere Weihen. Die sakramentalen Aufgaben indes verrichtete ein echter Kleriker in der Rolle des Weihbischofs.

Dieses Modell wurde von Rom in der Folge des Konzils von Trient als «Verweltlichung» schlechtgeredet und bekämpft, bei Lichte besehen hat es aber häufig ordentlich funktioniert. Warum also nicht einfach zurück zu den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1913 – einfach mit umgekehrten Vorzeichen? Der Bischof würde die sakramentale Leitung ausüben, ihm zur Seite gestellt könnte ein Laie die administrative Leitung des Bistums übernehmen. Das Modell hat drei Vorteile: Erstens wird durch die Arbeitsteilung etwas gegen die jetzt deutlich sichtbare Überlastung der Bischöfe getan; zweitens hätte man in der Leitung selbst ein System der «checks and balances»; drittens wäre es dann – ohne Diakon- oder Priesterweihe – auch für Frauen möglich, in der Bistumsleitung zu wirken.

Interessanterweise plädieren auch führende Köpfe aus dem Jesuitenorden (dem ja auch Papst Franziskus entstammt) dafür, im Rahmen des synodalen Prozesses Primäraufgaben – also Dienste, die um Jesu willen unmittelbar für Menschen zu tun sind – und Sekundäraufgaben – Dienste, die es braucht, um die Primäraufgaben erfüllen zu können – auszudifferenzieren. Das Jesuitenkolleg in Innsbruck regt in diesem Zusammenhang zum Beispiel an, Frauen in höchste Leitungsfunktionen zu rufen, zum Beispiel als Nuntia in den diplomatischen Vertretungen des Heiligen Stuhls.

Ideologische Diskussionen

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass im Mittelalter die Äbtissinnen wichtiger Klöster bereits eine Vielzahl von bischöflichen oder zumindest quasibischöflichen Rechten ausübten, so unter anderem die Rolle als Kirchenrichter. Gerade im Hinblick auf den weiteren Umgang mit Missbrauchsfällen wäre es gewiss günstig, wenn der oberste Kirchenrichter im Bistum kein Mann, sondern eine Frau wäre. Auch in der katholischen Kirche ist es möglich, Frauen in wichtige Ämter und Funktionen zu bringen. Und zwar ohne sich in einer ideologisch aufgeladenen und damit langwierigen Diskussion über Frauenpriestertum zu verlaufen. Der Kirche ist nicht geholfen, wenn vielleicht in zehn Jahren die ersten Diakoninnen geweiht werden und dann mit viel Glück – nach einem langen Marsch durch die männliche Hierarchie – irgendwann im Jahr 2060 die erste Weihbischofin in einer Bischofskonferenz auftaucht.

Die «stille Governance-Revolution» von Papst Franziskus macht Hoffnung. Und das Kirchenrecht ist hier sein bester Verbündeter. Denn was Katholiken heute oft als unvorstellbar alte Normen verkauft wird, ist selten nichts anderes als eine «invention of tradition». Gerade was die Governance angeht, war die katholische Kirche vor 1917 flexibler und professioneller aufgestellt als heute. Es scheint, dass Franziskus das erkannt hat.

Klaus Schweinsberg ist Affiliate Professor an der École supérieure de commerce de Paris (ESCP) und Doktorand an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Ü. Er war Mitglied des Kirchensteuerrats des Erzbistums Köln.